

01.12.94**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - Rzu Punkt der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen
(Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)

A**Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 12 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung, und aufgrund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:"

Begründung:

Die bisher in Verbindung mit § 12 a angegebene Vorschrift des § 22 b Abs. 1 Nr. 3 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen enthält lediglich ein Bußgeldblankett und ist deshalb nicht als Rechtsgrundlage anzuführen.

Als Folgeänderung ist der nachfolgende Relativsatz sprachlich anzupassen.

Ausgeliefert am 02. DEZ. 1994

2. Zu § 3

In § 3 sind die Wörter "entgegen § 1 Abs. 1 oder 2" durch die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1" zu ersetzen.

Begründung:

Da § 1 lediglich zwei Absätze enthält, ist die Angabe "Abs. 1 oder 2" entbehrlich.

§ 22 b Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen bewehrt vorsätzlich und fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen einer nach § 12 a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung. Der Verordnungsgeber hat deswegen nicht die Befugnis, fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen von der Bußgeldbewehrung auszunehmen. Um dies klarzustellen, sind - wie in solchen Fällen üblich - beide Begehensweisen in der Vorschrift zu nennen.

B

3. **Der federführende Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.